

IN DIESER AUSGABE



1. Die Abfassung und die Abgabe der "Einheitlichen Bescheinigung 2025" in ordentlicher und/oder vereinfachter Form, sowie des Modells 770/2025
2. Das Steuerguthaben für Neuinvestitionen „Industrie 4.0“ nach den Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2025

1

Die Abfassung und die Abgabe der "Einheitlichen Bescheinigung 2025" in ordentlicher und/oder vereinfachter Form, sowie des Modells 770/2025

Für MwSt. - Subjekte

Innerhalb 17/03/2025 (bzw. innerhalb 31/10/2025, sofern die Bescheinigung nur steuerbefreite Einnahmen und/oder solche, die nicht mittels Modell 730 erklärt werden, betrifft) müssen die Steuersubstitute die ordentliche Einheitliche Bescheinigung (sog „Certificazione Unica“) der Erträge aus lohnabhängigen/freiberuflichen/sonstigen Arbeitsverhältnissen und kurzen Mietverträgen des Jahres 2024 an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Dieses Modell, samt den diesbezüglichen Anleitungen, ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/modelli-e-istruzioni-cu-certificazione-unica-2025>.

Innerhalb 17/03/2025 (dem Endtermin für die Übermittlung des Modells und der Termin für die Aushändigung an die Steuerpflichtigen wurde vereinheitlicht) müssen die Steuersubstitute den Steuerpflichtigen die vereinfachte Einheitliche Bescheinigung übergeben (bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Anfrage im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Zwecks rechtlicher Absicherung empfehlen wir die Übermittlung der Bescheinigung mittels zertifizierter E-Mail, d.h. von PEC an PEC, auch um entsprechende Postgebühren für Einschreibebriefe einzusparen

(oder alternativ die Übersendung mittels normaler E-Mail mit ausdrücklicher Empfangsbestätigung).

Das Modell 770/2025 muss nur mit den in der Einheitlichen Bescheinigung nicht enthaltenen Daten ausgefüllt werden (z.B. getätigte/bezahlte Steuereinbehalte, bestehende Forderungen und deren Verwendung, bezahlte Entgelte an außerhalb Italiens ansässige Subjekte ohne italienische Steuernummer).

Die Abfassung und telematische Übermittlung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2025

Wir ersuchen unsere Kunden, welche über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, diesen, wie auch in Vergangenheit, mit der Abfassung der ordentlichen und vereinfachten Einheitlichen Bescheinigung sowie des Modells 770/2025 zu beauftragen und ihm – falls nicht bereits erledigt – die dazu notwendigen Unterlagen bezogen auf das Jahr 2024 zukommen zu lassen. Diesbezüglich sollten Sie bereits die entsprechende Anfrage Ihres Lohnberaters erhalten haben bzw. in Kürze erhalten. Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, ersuchen wir Sie höflichst, uns die unten aufgelisteten Unterlagen spätestens innerhalb 10/02/2025 zu übermitteln.

WICHTIG: Falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass die Einheitliche Bescheinigung und das Modell 770/2025 von Ihrem Lohnberater erstellt werden bzw. Sie nicht zu deren Abgabe verpflichtet sind; zum Zwecke der Anpassung unserer Archive bitten wir Sie in diesem Fall, uns den Namen Ihres aktuellen Lohnberaters mitzuteilen, im Besonderen, sofern es sich um die erstmalige Übermittlung der CU/des Modells 770 handelt und/oder sofern Sie im Jahre 2024 den Lohnberater gewechselt haben. Wir werden auf jeden Fall dem Lohnberater, welcher das Modell 770/2025 erstellt, den Teil betreffend der im Jahr 2024 ausbezahlten Dividenden mitteilen.

Zusammensetzung der Einheitlichen Bescheinigung

Das ordentliche Modell zur Übermittlung an die Agentur der Einnahmen besteht aus den folgenden Feldern:

- Titelblatt, wo sich alle Informationen zur Mitteilungsart, den Daten des Steuersubstituts sowie des die Bescheinigung unterzeichnenden Vertreters, die Unterschrift der Bescheinigung und die Verpflichtung zur telematischen Vorlage befinden;
- Feld CT, in welchem die (falls nicht bereits vorab mitgeteilten) Informationen zum telematischen Eingang der Daten zu den Modellen 730-4 enthalten sind, die die Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt. Das Feld CT muss nur von den Steuersubstituten ausgefüllt werden, die nicht das Modell für die "Mitteilung zur telematischen Vorlage der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Daten zum Modell 730-4" vorgelegt haben und zumindest eine Bescheinigung eines angestellten Angestelltenverhältnisses übermitteln müssen;

- Einheitliche Bescheinigung 2025, in welcher in zwei getrennten Abschnitten die Steuer- und Beitragsdaten hinsichtlich lohnabhängiger und diesen gleichgestellten Arbeitsverhältnissen, Steuerbeistand und die Bescheinigungen für freiberufliche Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünfte aufgezeigt werden, sowie die Einkünfte aus Kurzzeitvermietungen mit Steuereinbehalt.

Gemäß Anleitungen kann die telematische Übermittlung der Bescheinigung getrennt werden; neben dem Titelblatt und dem evtl. Feld CT können die Bescheinigungen bezüglich lohnabhängiger und diesen gleichgestellten Arbeitsverhältnissen getrennt von den Bescheinigungen für freiberufliche Tätigkeit, Provisionen und sonstigen Einkünfte übermittelt werden.

Die vereinfachte Bescheinigung hingegen ist in drei Teile unterteilt:

- Personenangaben, bezüglich der anagrafischen Daten des die Bescheinigung ausstellenden Subjektes sowie der anagrafischen Daten des Arbeitnehmers, Pensionisten oder sonstigen Empfängers, einschließlich der freiberufliche Tätigen;
- Bescheinigungen zu lohnabhängigen und gleichgestellten Arbeitsverhältnissen und Steuerbeistand;
- Bescheinigungen zu freiberuflicher Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünfte.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sämtliche Felder der vereinfachten Einheitlichen Bescheinigung auch in der ordentlichen Bescheinigung enthalten sind, in welcher zusätzliche Informationen notwendig sind. Die in beiden Bescheinigungen enthaltenen Felder sind in der ordentlichen Bescheinigung gekennzeichnet.

Subjekte, die zur Erstellung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2025 verpflichtet sind

Die wichtigsten Subjekte, die zur Erstellung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2025 verpflichtet sind (sofern sie diese Steuereinbehalte vorgenommen und/oder die vorgenannten Vergütungen/Löhne bezahlt haben und/oder Subjekte, die an INAIL geschuldete Vorsorge- und Beistandsbeiträge und/oder Versicherungsprämien bezahlt haben, sowie Subjekte, die Beträge und Vermögenswerte ausbezahlt haben, für welche keine Quellensteuer vorgesehen ist, die aber den Beitragszahlungen an das INPS unterstehen), sind folgende:

- Kapitalgesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Personengesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Gewerbliche Körperschaften, welche den Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind (öffentliche und private Körperschaften, welche vorwiegend oder ausschließlich eine kommerzielle Tätigkeit ausführen), mit Sitz im Staatsgebiet;
- Die Verwaltungskörperschaften des Staates, mit eingeschlossen jene mit autonomer Organisation, welche Steuereinbehalte - im Sinne des Art. 29 des D.P.R. Nr. 600/1973 einbehalten;

- Nicht-gewerbliche Körperschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Nicht anerkannte Vereinigungen/Vereine und die Konsortien;
- Trusts;
- Kondominien;
- Gesellschaften und Vereinigungen/Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, welche zwischen Privatpersonen bestehen und im Staatsgebiet ihren Sitz haben;
- Natürliche Personen, welche eine unternehmerische Tätigkeit als Handelstätigkeit oder landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen;
- Freiberufler und Künstler;
- Konkursverwalter und eingesetzte Kommissäre zwecks Gesellschaftsaufösungen.

Die für die Abfassung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2025 (ohne Angestellte) notwendigen Unterlagen:

Die für die Abfassung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2025 notwendigen Unterlagen sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler/Berater/Zwischenhändler/Vertreter usw. ausbezahlt wurden;
- Kopie der entsprechenden Rechnungen;
- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum "Steuerarchiv" verfügen;
- Kopie des Überweisungsbelegs (bei Schecks Belastungsanzeige des Kontos) oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen;
- In Bezug auf die im Jahr 2024 ausbezahlten Gewinne: die genauen Angaben über die in Italien ansässigen Bezieher von Dividenden aufgrund von Beteiligungen an in Italien ansässigen oder nichtansässigen IRES-Subjekten (Gesellschaften, Körperschaften usw.), unabhängig von der Form, in welcher sie im Jahr 2024 ausbezahlt wurden, mit Ausnahme jener Dividenden, welchen einem definitiven Steuereinbehalt oder einer Ersatzsteuer unterliegen, für welche keine Verpflichtung zur Ausstellung der Einheitlichen Bescheinigung besteht;
- Nachweis der Einkünfte aus Kurzzeitvermietungen mit Nachweis des diesbezüglichen Steuereinbehalts.

2 Das Steuerguthaben für Neuinvestitionen „Industrie 4.0“ nach den Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2025

Für MwSt. - Subjekte

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Neuinvestitionen in immaterielle Anlagegüter laut „Industrie 4.0“ ab 2025 nicht mehr begünstigt sind (begünstigt bleiben lediglich die

Investitionen in neue immaterielle Anlagegüter „Industrie“ 4.0, welche innerhalb 30/06/2025 durchgeführt werden und welche zum 31/12/2024 bereits vorgemerkt wurden, mittels Zahlung einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20%).

Die Neuinvestitionen in materielle Anlagegüter „Industrie 4.0“ bleiben hingegen auch im Jahre 2025 begünstigt. Die Höhe der zustehenden Steuerguthaben geht zusammenfassend aus der nachfolgenden Übersicht hervor:

Betrag der Investition	Neue materielle Anlagegüter "Industrie 4.0"			
	Investition im Zeitraum 16/11/2020 – 31/12/2021 (oder innerhalb vom 31/12/2022 unter Zahlung einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20% innerhalb vom 31/12/2021) laut Absatz 1056, Gesetz Nr. 178/2020	Investition im Zeitraum 01/01/2022 – 31/12/2022 (oder innerhalb vom 30/11/2023 unter Zahlung einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20% innerhalb vom 31/12/2022) laut Absatz 1057, Gesetz Nr. 178/2020	Investition im Zeitraum 01/01/2023 – 31/12/2024, laut Absatz 1057-bis, Gesetz Nr. 178/2020	Investition im Zeitraum 01/01/2025 – 31/12/2025 (oder innerhalb vom 30/06/2026 unter Zahlung einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20% innerhalb vom 31/12/2025) laut Absatz 446, Gesetz Nr. 207/2024
Bis zu Euro 2.500.000	50%	40%	20%	20%
Über Euro 2.500.000 und bis zu Euro 10.000.000	30%	20%	10%	10%
Über Euro 10.000.000 und bis zu Euro 20.000.000	10%	10%	5% (*)	5% (*)
	maximaler Schwellenwert an zulässigen Kosten Euro 20.000.000	maximaler Schwellenwert an zulässigen Kosten Euro 20.000.000	maximaler Schwellenwert an zulässigen Kosten Euro 20.000.000	maximaler Schwellenwert an zulässigen Kosten Euro 20.000.000 maximale verfügbare Mittel Euro 2.200 Millionen

(*) Für den Betrag, welcher Euro 10 Millionen an Investitionen übersteigt, die im sog. Wiederaufbauplan PNRR inkludiert sind und der ökologischen Wende – laut einem spezifischen Dekret vom Industrieministerium – dienen, beträgt das Steuerguthaben 5% dieser Kosten, bis zum maximalen Betrag an zulässigen Kosten in Höhe von Euro 50 Millionen.

Das Steuerguthaben auf Neuinvestitionen in materielle Anlagegüter „Industrie 4.0“ kann ausschließlich über eine Verrechnung im Zahlungsvordruck F24 verwendet werden (mit Steuerkodex 6936, in drei gleichbleibenden Raten, ab dem Jahr des Anschlusses des neuen Investitionsgutes am betrieblichen System).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/datenschutz-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

